



BStU

Zentralarchiv

MfS - HA IX

Nr. 3131

Kopie BStU
AR 3

Hauptabteilung IX/AKG
Bereich Grundsatzfragen

Berlin, 30. Juli 1986
IX/AKG/GF/96/86 lo-ar

BSIU

000016

Hauptabteilung IX/1854
Leiter

Anweisung 1/85 des Generalstaatsanwaltes der DDR - "Die Leitung
des Ermittlungsverfahrens durch den Staatsanwalt" - vom 1. 6. 85
Unser Schreiben vom 21. 8. 85 AKG/120/IX/7692/85

Als Anlage erhalten Sie weitere Hinweise zur obengenannten Anwei-
sung des Generalstaatsanwaltes der DDR.

Leiter des Bereiches

Plache
Oberstleutnant

Anlage
1 Ex. Hinweise

BStU

000017

1. Zur Anzeigenaufnahme und Anzeigenprüfung

1.1. Alle bekannt gewordenen Informationen, die auf den Verdacht einer Straftat hinweisen, sind aufzunehmen und nach den Grundsätzen der Anzeigenprüfung zu bearbeiten. Dabei ist es unerheblich, ob diese Information als "Anzeige" bezeichnet wird oder eine an den Staatsanwalt, die DVP bzw. ein U-Organ gerichtete Mitteilung ist.

Die angezeigte oder mitgeteilte Information muß einen strafrechtlichen relevanten Sachverhalt enthalten, ansonsten ist sie als Eingabe oder auf andere Weise (z. B. als Verfehlung, Verweisung auf den Zivilrechtsweg) zu bearbeiten.

Unvollständige Anzeigen von Bürgern sind zu registrieren und zu bearbeiten. Für ihre Vervollständigung ist während der Anzeigenprüfung zu sorgen.

Anzeigen und Mitteilungen von Betrieben, staatlichen Organen u. a. sollen ein gewisses Maß an Konkretheit enthalten. Es ist alles mitzuteilen, was der Betrieb/das Organ kraft des Gesetzes in eigener Verantwortung aufzuklären hat und zu untersuchen in der Lage ist.

Entspricht z. B. die Anzeige eines Handelsbetriebes über festgestellte Inventurdifferenzen in einer Vst des Einzelhandels nicht den Forderungen der Anweisung 9/35 des Ministers für Handel und Versorgung, ist der Betrieb zur Vervollständigung aufzufordern. Erst nach Wiedereingang wird die Anzeige registriert und bearbeitet.

Mit dem Eingang der Anzeige beim U-Organ (oder einem anderen Dienstzweig der DVP) bzw. mit Bekanntwerden des Vorkommnisses beginnt die Kontrolle des Staatsanwalts. Es ist darauf zu achten, daß alle schriftlichen Anzeigen mit einem Eingangsstempel oder -vermerk zu versehen sind. (Instruktion des Leiters der HA K Nr. 38/85, Ziff. 2 (1). Der Praxis, solchen Anzeigen (meist mit einem späteren Datum versehen) Vordrucke KP B1 voranzuheften, ist entgegenzuwirken. Die planmäßige Kontrolle der Anzeigen durch den Staatsanwalt erfolgt durch Einsichtnahme in das Anzeigentagebuch bzw. das Unfalltagebuch der VK. Im Zusammenhang mit anderen Informationen, die dem StAK aus Verfahren, Eingaben usw. zur Verfügung stehen, ist damit eine wirksame Kontrolle gesichert. Es wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß der StAK in bestimmten Ausnahmefällen auch die Einsicht in andere Unterlagen (z. B. Brieftagebuch) verlangen kann.

2000018

~~wenn er begründete~~ Hinweise hat, daß sich dort Anzeigen verbergen. Er kann auch die Kontrolle durch vorgesetzte Offiziere der DVP verlangen.

Die Kontrolle des Staatsanwalts hat sich bei Übergabe an die GG auch darauf zu erstrecken, daß der Anzeigende, der Geschädigte und der Beschuldigte davon schriftlich oder mündlich informiert werden (vgl. § 59 Abs. 1 StPO).

Der Anzeigende, der Geschädigte und der Beschuldigte haben gegen die Übergabe der Sache kein Beschwerderecht.

1.2. Der StAB hat festzulegen, wer für die generelle Anleitung und planmäßige Kontrolle der K oder Trapo-Ämter zuständig ist. Für die Anleitung im Einzelverfahren einschließlich der Bearbeitung der Beschwerden gem. § 91 StPO ist der verfahrensleitende StA verantwortlich.

1.3. Hinsichtlich der Informationsbeziehungen wird auf Ziff. 2. (2) der Instruktion Nr. 38/85 verwiesen.

Ausreisesperren gegenüber straftatverdächtigen Ausländern sind auch im Stadium der Anzeigenprüfung zulässig.

1.5. Maßgeblich für den Beginn der Frist der Prüfung der Anzeige ist der Tag des Ereignisses, sofern dies sofort dem U-Organ oder anderen Befugten bekannt wird (z. B. schwerer VKU, Stellen auf frischer Tat), unabhängig von einer späteren Protokollierung oder der Tag des Eingangs bzw. der mündlichen Erstattung der Anzeige. Bei der Berechnung der Frist ist dieser Tag gem. § 78 Abs. 1 StPO nicht mitzuzählen.

2. Zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens

2.1. Hinsichtlich der Einleitungsbefugnis der Leiter der Spezialkommissionen der Trapo wird auf die Anlage 1 der Instruktion Nr. 38/85 verwiesen.

Die Einleitungsverfügung muß konkret und auf das tatbestandsmäßige Handeln bezogen, abgefaßt sein. Sie ist durch Verfügung zu ergänzen, wenn sich die Beschuldigung rechtlich verändert oder in tatsächlicher Hinsicht erweitert.

Beispiele:

- Schwerer VKU, 1 Toter, mehrere Schwerverletzte, 1 Verletzter verstirbt nach Einleitung. Die Verfügung ist notwendig, da eine andere rechtliche Situation eingetreten ist.
- Schwerer VKU, 2 Tote, mehrere Schwerverletzte, 1 Verletzter verstirbt nach der Einleitung. Es ist keine Verfügung notwendig, da die rechtliche Situation unverändert bleibt.

Ergänzt werden muß die Verfügung auch, wenn weitere Straftaten in die Ermittlungen einbezogen werden.

Für die Einleitungsverfügung und die Ergänzung gelten nicht die Maßstäbe, wie sie an den Anklagetenor zu stellen sind. Daher ist z.B. bei Häufungen von Diebstählen, die allgemeine Angabe von Zeit (z.B. "seit dem ..."), Ort (z.B. "in den Kreisen ...") und Anzahl (z.B. auch "mehrfach") ausreichend.

Eine Übersendung von Durchschriften der Verfügungen über die Ergänzung sieht die Anweisung 1/85 nicht vor, zumal diese oft handschriftlich in der Sachakte erfolgt.

Bei erheblichen Abweichungen von der ursprünglichen Verfügung ergibt sich die Übersendungspflicht aus Ziffer 2.1. Anweisung 1/85. Im Einzelfall (z.B. bei Verfahren gem. Ziffer 3.2. der Anweisung 1/85) kann der StA auch entsprechende Festlegungen treffen.

Die Mitteilung der erhobenen Beschuldigung gem. § 105 Abs. 2 StPO soll konkret und in der Regel dem Inhalt der Einleitungsverfügung entsprechend sein. Ist der Täter jedoch zu einer Vielzahl von Einzelhandlungen, deren Zahl und Umfang noch nicht feststeht, zu mehreren Tatkomplexen oder z.B. einem Fahrlässigkeitsdelikt mit besonders schweren Folgen zu vernehmen, kann die Mitteilung allgemein gehalten oder auf die jeweils zu behandelnden Komplexe beschränkt werden.

Eine nach Abschluß der Ermittlungen durch den StA vorgenommene andere rechtliche Bewertung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Straftaten als in der Einleitungsverfügung wird ihm durch die Zustellung der Anklage vermittelt. Einer besonderen Information durch den StA bedarf es nicht, soweit sich nicht die Notwendigkeit einer ergänzenden Vernehmung zur Sache ergibt. Stellt sich in der HV heraus, daß der Angeklagte weitere Straftaten begangen hat und die Verhandlung darüber sofort möglich ist, wird Nachtragsanklage gem. § 37 StPO erhoben. Ein Ermittlungsverfahren ist nicht einzuleiten.

2.2. Weisungen des StA zur Einleitung eines EV sind ausnahmslos schriftlich zu erteilen.

Ziffer 2.4., 2. Absatz gilt für alle Sportveranstaltungen (einschließlich Training usw.), soweit Anzeigen wegen Verdacht einer Straftat im Zusammenhang mit der Verletzung von sportlichen Spiel- und Wettkampffregeln erstattet wurden. In Zweifelsfällen ist bei den zuständigen Abteilungen des GSTA anzufragen.

3. Zur Durchführung des Ermittlungsverfahrens

3.5. Gem. § 91 StPO beschwerdefähige Maßnahmen des U-Organs oder des StA sind die Handlungen zur Anzeigenaufnahme, zur Anzeigenprüfung, die Ermittlungshandlungen, die Anordnung und Durchführung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen sowie die Entscheidungen zur Einleitung und zum Abschluß eines Ermittlungsverfahrens.

Die Beschwerde ist beim StA einzulegen. Wird sie bei der Kriminalpolizei eingelegt, ergibt sich aus der Instruktion Nr. 38/85, Ziffer 12 (5) für die Kriminalpolizei die Pflicht zur Weiterleitung an den StA.

Für die Einlegung der Beschwerde gem. § 91 gibt es keine Frist, sie ist solange möglich, wie durch den StA eine Sachentscheidung zulässig ist.

Zum gleichen Gegenstand ist nur eine Beschwerde gem. § 91 StPO möglich.

Beschwerden gegen die gem. § 91 StPO getroffene Entscheidung des StA sind nach dem Eingabengesetz zu bearbeiten. Beschwerden gegen den vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis im Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren sind keine Beschwerden gem. § 91 StPO, da es sich um keine strafprozessuale Maßnahme handelt. Der StA soll darauf hinwirken, daß die Entscheidung des zuständigen Leiters der DVP über eine solche Beschwerde mit ihm abgestimmt wird.

3.6. Eine Pflicht für den StA, an ihn aus Gründen der örtlichen Zuständigkeit von einem StA gleicher Ebene abgegebene Verfahren zu übernehmen, ist nicht festgelegt. Soweit es keine anderslautenden Regelungen gibt, keine Fragen der Prozeßökonomie zu beachten sind bzw. keine sich aus dem Verfahren ergebenden anderen Erfordernisse bestehen, wird in der Regel bei erwachsenen Tätern die Zuständigkeit des Tatortes, bei jugendlichen Tätern die Zuständigkeit des Wohnortes begründet. In Zweifelsfällen entscheidet der übergeordnete Staatsanwalt.

3.7. Zur Durchsuchung und Beschlagnahme

3.7.1. Zur Anwendung der Siegelordnung des GSTA wird auf die im Januar 1986 an die StAB übergebene schriftliche Orientierung verwiesen.

Die Anordnung zur Durchsuchung ist mit der richterlichen Bestätigung der erfolgten Maßnahme verbraucht. Eine nochmalige Durchsuchung ist deshalb erneut anzuordnen. Das gilt sinngemäß auch für Beschlagnahmen.

3.7.2. Bei dem gem. § 110 Abs. 2 StPO an den Betroffenen auszuhändigenden Verzeichnis handelt es sich in der Regel um die Rückseite des Vordruckes KP 93, jedoch ist die Form nicht vorgeschrieben. Sofern bei einfachen Straftaten die

richterliche Bestätigung mittels Stempelaufdruck erfolgt (vgl. Handbuch für den Richter. Anm. zu M 1 und M 2), ändert das nichts an der Pflicht, gem. § 110 Abs. 2 StPO das Verzeichnis auszuhändigen. Diese Praxis ist bei der Festigung der Zahl der anzufertigenden Ausfertigungen oder durch eine andere Form der Aushändigung eines Verzeichnisses (i.S. einer Quittung) zu berücksichtigen.

Der administrativen Einziehung unterliegende Gegenstände sind nur zu beschlagnahmen, wenn sie im Verfahren als Beweismittel dienen können oder zugleich der strafrechtlichen Einziehung unterliegen. In anderen Fällen erfolgt die Einziehung selbständig durch die DVP. Es gibt keinen Widerspruch zwischen der Forderung, alle beschlagnahmten Gegenstände im Beschlagnahmeprotokoll aufzuführen, und den Orientierungen im "Handbuch für Kriminalisten" (1. Auflage S. 253).

Die Praxis der Fertigung von Durchsuchungsberichten ist zu fördern. Beschlagnahmt werden können Gegenstände, Aufzeichnungen, das Vermögen, Forderungen, Rechte, Grundstücke und Postsendungen unter den in der StPO geregelten Voraussetzungen. Unzulässig ist eine "Wohnungsbeschlagnahme", etwa in der Erwägung, daß bei der Tatortarbeit nicht alle Spuren gesichert worden sein könnten. Die Durchsuchung kann auch zur Suche und Sicherung von Spuren angeordnet werden.

3.7.4. In dieser Ziffer ist geregelt, daß bei überörtlicher Durchsuchung oder Beschlagnahme der anordnende StA die richterliche Bestätigung beim örtlich zuständigen Gericht (§§ 169 - 174 StPO) zu beantragen hat. Erkennt der anordnende StA, daß die 48-Stunden-Frist zur Einholung der richterlichen Bestätigung (§ 121 StPO) durch ihn nicht eingehalten werden kann, hat er den StA am Durchsuchungs- bzw. Beschlagnahmeort um die Antragstellung beim dortigen Kreisgericht zu ersuchen, der diesem Ersuchen zu entsprechen hat.

3.8. Zur Verhaftung und vorläufigen Festnahme

Der Staatsanwalt hat die Verantwortung, durch seine in der Regel in Abstimmung mit dem U-Organ zu treffenden Entscheidungen dafür zu sorgen, daß Untersuchungshaft nur in den gesetzlich zulässigen und unumgänglichen Fällen zur Sicherung der Durchführung des Strafverfahrens beantragt wird. Das schließt zugleich die Verantwortung ein, so zu entscheiden, daß keine für den wirksamen Schutz der Gesellschaft notwendige Verhaftung unterbleibt.

3.2.1. Die exakte Dokumentierung aller freiheitsbeschränkenden Maßnahmen (~~im Beginn~~, aber auch notwendige Hinweise vgl. Ziff. 8.5. Instruktion 38/85) muß durchgesetzt werden. Zugunsten des Beschuldigten wird die Zuführung/Vorführung bei der Strafzeitberechnung als Beginn einer vorläufigen Festnahme gerechnet. Das ändert nichts an dem unterschiedlichen strafprozessualen Charakter dieser Maßnahmen (vgl. Ziffer 2.1. (9), (10), (12) Instruktion 38/85).

Es wird nochmals bekräftigt, daß im EV (einschließlich der Anzeigenprüfung) freiheitsbeschränkende Maßnahmen nach dem VP-Gesetz unzulässig sind. Das heißt nicht, daß ein betrunkenen Beschuldigten, für dessen Festnahme ansonsten kein Anlaß besteht, nicht zum eigenen Schutz und zum Schutz der Öffentlichkeit für die erforderliche Zeit zur Ausnüchterung in VP-Gewahrsam genommen werden darf.

3.2.5. Die 24-Stunden-Frist gilt für die Benachrichtigung eines Angehörigen. Die Benachrichtigung von der Verhaftung hat auch dann zu erfolgen, wenn der Verhaftete dies nicht wünscht.

3.2.7. Zu den Festlegungen über die Art und Weise des Vollzuges der U-Haft
Der StA hat mit der Beantragung des Haftbefehls die Weisung für den Vollzug der U-Haft zu erteilen und dafür zu sorgen, daß sie unverzüglich (in der Regel mit den übrigen Haftunterlagen zusammen) in der UHA vorliegt.

Es sind nur solche Weisungen zu erteilen, die von den allgemeinen Regeln des U-Haft-Vollzuges abweichen (vgl. dazu Gemeinsame Anweisung über die Durchführung der U-Haft vom 22.05.1980, U-Haft-Vollzugsordnung vom 4.7.1980, Instruktion des Leiters der Verwaltung SV Nr. 9/85 vom 20.8.1985).

Die Festlegungen müssen dem Zweck der U-Haft entsprechen. Sie gelten nur für das EV und sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens mit der Anklageerhebung aufzuheben.

Hält der StA Weisungen zur Art der Unterbringung und zum Verkehr mit den Angehörigen auch im gerichtlichen Verfahren für erforderlich, muß er sie mit der Anklageerhebung bei Gericht beantragen. Die von ihm festgelegten Weisungen bleiben in diesem Falle bis zur Entscheidung des Gerichts in Kraft. Sie sind vom StA sofort aufzuheben, wenn das Gericht seinem Antrag nicht entspricht.

Bei der Arbeit mit dem Vordruck 28o43 ist folgendes zu beachten:

Es sind 2 Formulare zu fertigen (Sachakte und Handakte). Für die Handakte des StA genügt ein kontrollfähiger Nachweis. Bei Änderung der Weisung sind neue Formulare auszufüllen. Die bisherige Weisung bleibt in der Sachakte.

Zu 1. Art der Unterbringung

Die Regel ist Gemeinschaftsunterbringung. Ist in Ausnahmefällen Einzelunterbringung oder -haft erforderlich, um Kontakte mit Mitbeschuldigten zu verhindern, sind diese namentlich anzugeben. Es ist in kurzen Abständen zu prüfen, ob diese Weisung entsprechend dem Stand der Ermittlungen notwendig ist. Gemeinsam mit dem U-Organ ist nach Lage der Sache zu prüfen, ob die Unterbringung in verschiedenen UHA zweckmäßiger ist.

Unter den besonderen Hinweisen sind Weisungen zu erfassen, wie das Untersagen, Veränderungen an der Kleidung und an der Haar- und Barttracht vorzunehmen. Es soll auf Unterhalts- bzw. Wiedergutmachungsverpflichtungen hinwiesen werden, die Einfluß auf den Arbeitseinsatz Verhafteter haben können. Der Wäsche- und Bekleidungswechsel des Verhafteten unterliegt nicht der Genehmigung durch den StA.

Der Arbeitseinsatz des Verhafteten ist in der Regel zu gestatten. Einschränkende Weisungen sind nur zu erteilen, wenn sie im Zusammenhang mit der Sicherung des Zweckes der U-Haft notwendig sind. Die Zuweisung von Arbeit erfolgt entsprechend den für die UHA geltenden Bestimmungen (vgl. U-Haft-Vollzugsordnung vom 4.07.1980, Ziff. 13).

Zu 2. Brief- und Besucherverkehr mit Angehörigen

Die Aufnahme des Brief- und Besucherverkehrs bedarf der Genehmigung des Staatsanwalts. Die Genehmigung kann auch mit der Einschränkung erteilt werden, daß über die Beschuldigung nicht geschrieben und gesprochen werden darf. Der Verkehr mit bestimmten, namentlich zu bezeichnenden Personen kann ausgeschlossen werden. Ausnahmsweise sind Erweiterungen im Brief- und Besucherverkehr möglich, wobei die dadurch entstehende zusätzliche Belastung der UHA zu berücksichtigen ist.

Werden für den Schriftverkehr keine Einschränkungen oder Erweiterungen verfügt, gilt Ziffer IX., 1. (1) der Gemeinsamen Anweisung vom 22.05.1980, nach der der gesamte Postverkehr über das U-Organ dem StA zur Kontrolle vorgelegt wird.

Der StA kann in Abstimmung mit dem U-Organ auch verfügen: "Postkontrolle durch das U-Organ". Unbeanstandete Post wird in diesen Fällen vom U-Organ weitergeleitet, beanstandete Post dem StA zur Entscheidung vorgelegt. Entscheidet der StA, daß Post einbehalten wird, ist dies dem Absender, dem in der Regel die Möglichkeit einzuräumen ist, einen neuen Brief zu schreiben, mitzuteilen. An Verhaftete gerichtete Briefe können auch unter Weglassung des beanstandeten Inhalts verlesen werden.

000024

Der StA kann in der Weisung auf die Postkontrolle verzichten. Er muß dann verfügen: "Keine Postkontrolle". In diesem Fall wird die Post von der UHA nur nach Gesichtspunkten der Ordnung kontrolliert und direkt weitergeleitet.

Der StA hat darauf zu achten, daß die Post zügig weiterbefördert wird.

Zu 3. Zum Verkehr mit dem Verteidiger

Der Verteidiger darf den Verhafteten jederzeit entsprechend den für die UHA geltenden Bedingungen sprechen und mit ihm korrespondieren, sofern keine Bedingungen gem. § 64 Abs. 3 StPO festgesetzt sind. Als Vollmacht gilt bereits das Auftragsschreiben des Verhafteten an den RA.

Wurden für den Briefverkehr keine Bedingungen festgesetzt, unterliegt der Briefverkehr nicht der inhaltlichen Kontrolle durch den StA bzw. das U-Organ, sondern nur der Kontrolle entsprechend der Ordnung der UHA (vgl. Instruktion 9/85, Ziff. 6.2.5.).

Sind ausnahmsweise Bedingungen festgesetzt (die sich stets auf konkrete Sachkomplexe, Beweismittel oder einzelne Zusammenhänge bzw. Tatsachen des EV zu beziehen haben), hat der StA zu entscheiden, ob er sich die Kontrolle der Bedingungen vorbehält oder das U-Organ damit beauftragt. Nimmt ein Mitarbeiter des U-Organes zur Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen am Gespräch des Verteidigers mit dem Verhafteten teil, hat dieser die Befugnisse, wie sie für die Kriminalpolizei in Ziffer 12. (4) der Instruktion 38/85 geregelt sind. Die Benutzung von Tonaufzeichnungsgeräten durch den Verteidiger während der Gespräche mit dem Verhafteten ist unzulässig.

Die Kontrolle des Briefverkehrs mit dem Verteidiger ist ebenfalls ausdrücklich zu verfügen. Der StA kann das U-Organ nach entsprechender Abstimmung mit der Kontrolle beauftragen. Das U-Organ hat beanstandete Post dem StA zur Entscheidung vorzulegen.

Der Verteidiger ist vom StA zu unterrichten, wenn gem. § 64 Abs. 3 StPO Bedingungen festgesetzt wurden. Der Sprechtermin muß in diesen Fällen vereinbart werden.

Es ist darauf hinzuwirken, daß das U-Organ mit dem Vorschlag auf Beantragung eines Haftbefehls Vorschläge für Weisungen für den Vollzug der U-Haft unterbreitet (vgl. Ziffer 8. (6) der Instruktion 38/85)

Von Verhafteten gefertigte Eingaben an andere Staatsorgane oder Einrichtungen der DDR werden im EV durch den StA weitergeleitet. Dem Verhafteten ist die Weiterleitung mitzuteilen (vgl. Ziffer VIII. 1. (4) Gemeinsame Anweisung vom 22.05.1980). Erweist es sich als zweckmäßig, ist dem Adressaten eine

Stellungnahme zum Sachverhalt bzw. zu weiteren Umständen des Strafverfahrens beizufügen, wobei die Weiterleitung der Eingabe nicht verzögert werden darf.

Verhaftete haben das Recht, sich mit von ihnen selbst verschlossenen Briefen an den StA oder das Gericht zu wenden.

3.9. Zum Recht auf Verteidigung und zu den Rechten des Verteidigers

3.9.1. Zum Umfang der Information über die erhobene Beschuldigung vgl. Ziffer 2.1.

Die Belehrung, deren Kenntnisnahme der Beschuldigte auf der Rückseite des Vordruckes KP 91 unterschreibt, muß durch Erläuterung des Gesetzestextes (§ 61 Abs. 1 StPO) erfolgen und ist ausreichend. Formulierungen, die nicht mit dem Gesetz übereinstimmen ("zur Wahrheit ermahnt", "mit dem Sachverhalt vertraut gemacht" u.a.) sind unzulässig.

3.9.2. Ein Beschuldigter hat nicht das Recht, zu verlangen, daß sein Verteidiger an der Vernehmung teilnimmt bzw. daß er ihn während der Vernehmung konsultieren kann. Stellt er ein solches Ansinnen, ist er entsprechend zu belehren. Weigert er sich dennoch, ohne Verteidiger auszusagen, ist nach Lage der Sache zu entscheiden (Abbruch der Vernehmung oder, wenn es für den Fortgang des Verfahrens unumgänglich ist, Hinzuziehen des Verteidigers).

In Verfahren gegen Jugendliche ist bereits im EV Antrag auf Bestellung eines Rechtsanwalts als Verteidiger gem. § 63 Abs. 3 StPO durch den StA zu stellen, wenn der Jugendliche oder dessen gesetzlicher Vertreter auch nach Aufforderung und Fristsetzung keinen Verteidiger wählt und

- einem Erwachsenen ein Verteidiger zu bestellen wäre,
- dies wegen der Persönlichkeit des Jugendlichen (erhebliche Entwicklungsrückstände und Zweifel an der Schuldfähigkeit oder Zurechnungsfähigkeit) erforderlich ist oder
- es die Schwierigkeit der Sache erfordert, insbesondere wenn
 - . der Jugendliche sich in U-Haft befindet,
 - . der Jugendliche unter 16 Jahre alt ist und eine Strafe mit Freiheitsentzug zu erwarten hat,
 - . Mitangeklagte von einem Rechtsanwalt verteidigt werden,
 - . der Jugendliche die Beschuldigung bestreitet und die Beweisführung kompliziert ist.

Dazu kommen die Fälle des § 72 Abs. 2 Ziffer 2 StPO.

3.9.3. Der Zweck der Untersuchung kann dann gefährdet sein, wenn z.B.

- dem Beschuldigten noch nicht alle ihn belastenden Zeugenaussagen vorgehalten wurden,
- noch Zusammenhänge zwischen dem strafrechtlichen Vorwurf gegenüber dem Beschuldigten und anderen Tatbeteiligten aufzuklären sind,
- es Anhaltspunkte gibt, daß der Beschuldigte weitere Straftaten begangen hat und insoweit geprüft wird, ob das EV zu erweitern ist,
- gesichert werden muß, daß dem Beschuldigten keine Fakten vermittelt werden, die zum Täterwissen gehören,
- zu gesicherten objektiven Spuren oder zu Zusammenhängen des Handelns noch Gutachten zu fertigen sind,
- Staats- oder Dienstgeheimnisse im Verfahren eine Rolle spielen,
- die Handlung im Zusammenhang mit ausländischen Bürgern oder Organisationen begangen wurde.

Die Gefährdungsgründe müssen sich aus dem Akteninhalt ergeben.

Liegen Gefährdungsgründe vor, hat der StA in Konsultation mit dem U-Organ zu prüfen, ob eine beschränkte Akteneinsicht (z.B. die Protokolle der B-Vernehmung) genehmigt werden kann. Der Umfang der Akteneinsicht ist aktenkundig zu machen.

Liegen Gefährdungsgründe nicht vor, hat der Verteidiger das Recht auf Einsicht in die gesamte Akte. Soweit die Akte noch nicht foliiert ist, muß nach Einsichtnahme ihre Vollständigkeit nachgeprüft werden.

Dem Verteidiger ist es gestattet, Abschriften zu fertigen und Tonaufzeichnungen vorzunehmen. Eine Vervielfältigung des Akteninhalts durch den Verteidiger ist nicht gestattet.

Nimmt der Verteidiger an Beweiserhebungen teil, ist ihm die Möglichkeit einzuräumen, Fragen an Beschuldigte, Zeugen oder Sachverständige zu stellen. Fragen und Antworten sind in das Protokoll der Beweiserhebung aufzunehmen.

3.9.4. Bedingungen für den Verkehr des Verteidigers mit dem Verhafteten werden ausnahmsweise gem. § 64 Abs. 3 StPO dann festzusetzen sein, wenn konkrete Gefährdungsgründe (vgl. Ziffer 3.9.3.) vorliegen.

3.9.10. Die Fristen gem. Ziffer 3.10.7. stehen dem StA in jedem Fall zu und sind vom Eingang des Verfahrens an zu berechnen. Während der StAB z.B. früher bei der Fristverlängerung die Bearbeitungsfrist des StAK mit berücksichtigen mußte, verlängert er nun bis zum Abschluß der Ermittlungen. Die Bearbeitungsfrist des StAK ergibt sich dann aus Ziffer 3.10.7. Geht das Verfahren vor Ablauf der verlängerten Frist beim StAK ein, ist die Fristverlängerung verbraucht, es beginnt seine Frist und er hat im Falle einer Nachermittlung eine neue Frist zu beantragen.

Entsprechend dem Grundsatz, daß alle festgelegten Fristen Höchstfristen sind (vgl. Ziffer 3.10.1.) kann der übergeordnete StA in Einzelverfahren die Fristen gem. Ziffer 3.10.7. verkürzen.

Erfolgt nach Kassation eines Verfahrens die Rückgabe zur Nachermittlung durch das Gericht an den StA, ergibt sich die Frist aus Ziffer 3.10.7.

Erfolgt die Übernahme des Verfahrens aus dem Ausland, ist ein EV einzuleiten und die Frist entsprechend zu berechnen.

Beispiel für die Berechnung der Fristen gem. § 78 Abs. 2 StPO:

Das EV gegen Bekannt wurde am Montag, dem 3. März 1986 eingeleitet. Die 4-Wochen-Frist endet mit Ablauf des Montags, dem 31. März 1986 (und nicht - wie z.T. falsch berechnet - am Donnerstag, dem 3. April 1986). Die 3-Monate-Frist endet dagegen mit Ablauf des Dienstags, dem 3. Juni 1986.

BStU

000027